

**öffentliche
Anfrage AfD-Fraktion**

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Finanzen	27.05.2026	212/2026

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Finanzausschuss	29.06.2026

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der AfD-Fraktion vom 23.05.2026 bezüglich des kommunalen Engagements der Sparkasse Gütersloh-Rietberg-Versmold

Inhalt:

Die einzelnen Fragen können der Anfrage der AfD-Fraktion im Anhang entnommen werden.

Beantwortung der Fragen durch die Verwaltung:

Im Zusammenhang mit der Beantwortung der Fragen werden die Trägerstruktur und die rechtlichen Grundlagen kurz dargestellt. Die Sparkasse Gütersloh-Rietberg-Versmold (Sparkasse) ist eine rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Ihr Träger ist der Sparkassenzweckverband der Städte Gütersloh, Rietberg und Versmold sowie des Kreises Gütersloh (Zweckverband). Die vier Kommunen haben in der Vergangenheit die Aufgabe der Trägerschaft - teils infolge der Kommunalgebietsreform und infolge von Fusionen – an den Zweckverband abgegeben und damit auch ihre unmittelbaren Rechte und Pflichten aus der ggf. vorherigen direkten Trägerschaft. Das heißt im Verhältnis zur Sparkasse können die Kommunen ausschließlich über den Zweckverband wirken.

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für dieses Konstrukt finden sich im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), im Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG) und werden für die örtlichen Strukturen konkretisiert durch die Satzungen der Sparkasse und des Zweckverbands sowie den zugehörigen öffentlich-rechtlichen Vertrag (zuletzt erläutert in DS-Nr. 74/2022)

Das Auskunftsrecht der Ratsmitglieder nach § 55 Abs. 1 S. 2 GO NRW stößt hier sowohl durch diese Struktur als auch durch die sparkassenrechtlichen Verschwiegenheitspflichten an Grenzen. Das Auskunftsrecht kann erfolgreich im Rahmen des Aufgabenbereichs des Rates umgesetzt werden. Demgemäß kann sich die Antwortpflicht des Bürgermeisters nur auf solche Bereiche erstrecken, für die er unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist und die den Zuständigkeitsbereich des Rates oder seiner Ausschüsse berühren. Wie erwähnt ist die Zuständigkeit für die Sparkasse mit der Aufgabenübertragung bewusst auf den Zweckverband übergegangen, so dass nunmehr dessen Vertretungsorgan gegenüber der Sparkasse (die Zweckverbandsversammlung) im Rahmen der gesetzlich zugewiesenen Kompetenzen mit Auskunfts- und Wirkungsrecht ausgestattet ist.

Zudem sind auch Informationen, die der Bürgermeister als sogenannter Hauptverwaltungsbeamte im sparkassenrechtlichen Sinne, bei der beratenden Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats einer Sparkasse erlangt hat oder erlangen könnte, vom Auskunftsrecht von vornherein ausgeschlossen. Aufgrund der rechtlichen Verselbstständigung der Sparkassen ist das Amt des Hauptverwaltungsbeamten von der Mitgliedschaft in Sparkassengremien zu trennen. Damit ist das Wissen, das der Bürgermeister als beratendes Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse erworben hat oder (nur) als solches erwerben könnte, kein „amtlich gewonnenes Wissen“ im Sinne des § 55 Abs. 1 S. 2 GO NRW und damit nicht von der Auskunftspflicht erfasst, wie das OVG Münster (Aktenzeichen 15 A 3460/18) 2020 urteilte. Ergänzend greift für ihn, wie für alle Organmitglieder der Sparkasse die Verschwiegenheitspflicht nach § 22 SpkG.

Die Fragestellungen aus der Anfrage der AfD-Fraktion werden nunmehr beantwortet.

- Fragen 1 bis 4 mit Bezug zum „kommunalen Engagement“ der Sparkasse:

Diese Fragestellungen beziehen sich auf den ausschließlichen Kompetenzbereich der Sparkasse. Die Organe der Sparkasse können im Rahmen ihrer Selbstständigkeit das finanzielle oder anders geartete Engagement der Sparkasse im Rahmen des Unternehmenszwecks und öffentlichen Auftrags unter Beachtung ihrer Verantwortung im Satzungsgebiet weitgehend frei gestalten. Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen den Kommunen und dem Zweckverband gibt bezogen auf Spenden und Sponsoring allerdings vor, dass sich das Spendenverhalten nach den Anteilsverhältnissen richten soll und somit im Gemeindegebiet der Stadt Gütersloh der überwiegende Anteil des Engagements wirksam werden soll.

Ein unmittelbarer Einfluss der Trägerin (Zweckverband) oder gar der Kommunen als Zweckverbandsmitglieder ist nicht gegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht an Weisungen der Trägerin gebunden.

Die Detailfragen zu den Begünstigten entziehen sich der Kenntnis des Bürgermeisters. Zudem besteht aufgrund der geschilderten rechtlichen Strukturen auch keine Auskunftspflicht der Informationsträger gegenüber dem Bürgermeister.

Fragestellungen zu Grundsätzen oder der Systematik des „kommunalen Engagement“ könnten ggf. seitens der Sparkasse gegenüber der Trägerin, also dem Zweckverband, beantwortet werden. Auch hier werden für bestimmte Fragestellung die sparkassenrechtlichen Grenzen der Verschwiegenheit greifen.

- Fragen 5 und 6 mit Bezug zur Verwendung des Jahresergebnisses der Sparkasse:

Das SpkG regelt in § 25 Näheres zur Verwendung des Jahresergebnisses. Mögliche Ausschüttungsbeträge dürften danach nicht allgemein zur Finanzierung aller Aufgaben der Stadt verwendet werden, sondern – nahezu entsprechend der Zwecksetzung aus dem öffentlichen Auftrag für Sparkassen – müssen zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Konkretisiert wird dies durch die Nennung der Bereiche Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt und damit für Aufgabenbereichen, die in der Regel finanzwirtschaftlich durch Fehlbeträge gekennzeichnet sind.

Die Beschlussfassung zur Verwendung des Jahresergebnisses liegt neben anderen wesentlichen Aufgaben, die in § 8 Abs. 2 SpkG geregelt sind, bei der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung macht sich ausgehend von den Informationen zum Jahresabschluss, die von der Sparkasse zu geben sind, ein Bild von der wirtschaftlichen Lage der Sparkasse und entscheidet unter Beachtung der künftigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse über das Ob und den Umfang von Ausschüttungen auf Basis eines Vorschlags vom Verwaltungsrat der Sparkasse. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Gütersloh in der Verbandsversammlung sind den Interessen der Stadt verpflichtet und – soweit vorhanden - an entsprechende Beschlussfassungen des Rates gebunden.

Von einem möglichen Ausschüttungsbetrag würde die Stadt Gütersloh nach der satzungsmäßigen Schlüsselung 57,8 % erhalten.

Unter den vorgenannten Rahmenbedingungen ist eine Ausschüttung grundsätzlich möglich, muss allerdings im Hinblick auf ihre Angemessenheit und Wirkung zunächst genauer geprüft werden.

In Vertretung

gez.
Heinz-Dieter Wette

Anlagenliste:
(Anfrage der AfD-Fraktion)